

296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (280 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abgeändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1960).

Nach der Verordnungsmächtigung des § 47 a des Lebensmittelgesetzes 1951 ist es möglich, Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Soweit solche Vorschriften die hygienische Gebarung bei Lebensmitteln betreffen, erwies es sich als notwendig, den Bauernhof (die landwirtschaftliche Urproduktion) hievon auszunehmen, soweit nicht ein Lebensmittel mit einem besonderen Hinweis in Verkehr gesetzt wird, daß es als Nahrung für Kinder oder Kranke besonders geeignet ist.

Von der gewerblichen Wirtschaft wurde es aus Wettbewerbsgründen als unbefriedigend bezeichnet, daß nach dieser Bestimmung auch ein Verkehr mit Lebensmitteln in Einrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes, die das Bild eines gewerblichen Betriebes ergeben, durch die Hygienevorschriften nicht erfaßt werden kann.

Die Fassung des § 7 a durch den vorliegenden Gesetzentwurf trägt diesen Bedenken Rechnung. Der Bauernhof soll grundsätzlich von den Lebensmittel-Hygienevorschriften ausgenommen bleiben. Für die landwirtschaftliche Produktion sollen jedoch nunmehr auch insofern Lebensmittel-Hygienevorschriften erlassen werden können, als es sich um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet.

Der Verkehr mit Milch und Milchprodukten, ist nach den neuen Bestimmungen des § 7 a Abs. 3 gegenüber dem bisherigen Zustand in wesentlich erweitertem Umfange erfaßbar. So wie im bisherigen Umfang können ferner alle Tätigkeiten, die im § 7 a Abs. 1 lit. a aufgezählt sind, im Verordnungswege geregelt werden, wenn sie sich auf Lebensmittel beziehen, die unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt werden.

Im Text des § 7 a wurde nunmehr auch die Einrichtung der Präsidentenkonferenz als Repräsentantin der österreichischen Landwirtschaftskammern berücksichtigt.

Auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes bestehen derzeit noch eine Reihe von entbehrlichen und undurchführbaren Vorschriften. Um dem österreichischen Lebensmittelrecht die erforderliche Übersichtlichkeit zu verleihen, werden diese Vorschriften durch Art. II des Gesetzentwurfes außer Kraft gesetzt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1960 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch in Beratung gezogen und mit einer Abänderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (280 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. November 1960.

Plaimauer
Berichterstatte

Hillegeist
Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 280 der Beilagen.

Art. I Z. 1 hat zu lauten:

„1. Im Abs. 1 des § 7 a sowie im § 23 Abs. 3 lit. b ist der Ausdruck ‚der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens	der österreichischen Landwirtschaftskammern‘ durch den Ausdruck ‚der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs‘ zu ersetzen.“
--	---